

feinkost

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN KOMMUNIKATIONSDESIGN – AVG

ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsgrundlagen Kommunikationsdesign (AVG) gelten ausschließlich für alle Verträge über Kommunikationsdesign-Leistungen zwischen dem/der Kommunikationsdesigner/in und dem/der Auftraggeber/in.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des/der Auftraggeber/in werden nicht anerkannt, insbesondere dann, wenn diese in eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, es sei denn, der/die Kommunikationsdesigner/in stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

1.2 Die AVG gelten auch dann, wenn der/die Kommunikationsdesigner/in in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des/der Auftraggeber/in den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Individuelle Abweichungen von diesen AVG bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn der/die Kommunikationsdesigner/in ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

VERTRAGSGEGENSTAND; URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

2.1 Jeder dem/der Kommunikationsdesigner/in erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Die Prüfung der wettbewerbsrechtlichen, kennzeichenrechtlichen oder sonstigen schutzrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten des/der Kommunikationsdesigner/in ist nicht Vertragsgegenstand. Die Überprüfung der Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten obliegt dem/der Auftraggeber/in.

Der/die Kommunikationsdesigner/in haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Eintragungsfähigkeit der Arbeiten.

2.2 Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, Illustrationen, Charakterdesigns und sonstigen Designwerke unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die urhebervertragsrechtlichen Regeln der §§ 31 ff. UrhG gelten zwischen den Parteien unabhängig davon, ob die erforderlichen Schutzvoraussetzungen (z. B. Schöpfungshöhe) im Einzelfall vollständig erfüllt sind. Den Parteien stehen in diesem Fall insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

2.3 Entwürfe, Reinzeichnungen und Designwerke dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des/der Kommunikationsdesigner/in weder verändert, bearbeitet, weiterentwickelt, in KI-Systeme eingespeist, noch an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.

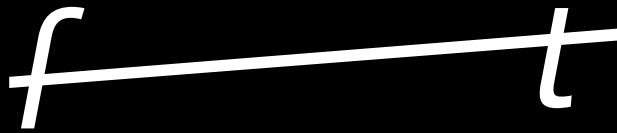
Ein Verstoß berechtigt den/die Kommunikationsdesigner/in zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Vergütungstarif Design (neueste Fassung) üblichen Vergütung, zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Vergütung.

2.4 Der/die Kommunikationsdesigner/in räumt dem/der Auftraggeber/in die für den vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte durch den/die Auftraggeber/in bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des/der Kommunikationsdesigner/in.

2.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung durch den/die Auftraggeber/in auf diesen/diese über.

2.6 Der/die Kommunikationsdesigner/in ist auf allen Vervielfältigungsstücken und in allen Veröffentlichungen als Urheber/in zu nennen. Ein Verstoß berechtigt den/die Kommunikationsdesigner/in zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2.3.

2.7 Vorschläge oder Weisungen des/der Auftraggeber/in oder seiner/ihrer Mitarbeiter/innen begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.



VERTRAGSGEGENSTAND; URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

2.8 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur im vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich, inhaltlich, medial) verwendet werden. Jede Nutzung über diesen Umfang hinaus ist nicht gestattet und berechtigt den/die Kommunikationsdesigner/in zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2.3.

2.9 Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang genutzt, kann der Designer die Differenz nachträglich verlangen.

VERGÜTUNG

3.1 Entwürfe, Reinzeichnungen und die Einräumung von Nutzungsrechten bilden eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des AGD-Vergütungstarifs Design (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Alle Vergütungen verstehen sich als Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.3 Die Anfertigung von Entwürfen sowie sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die der/die Kommunikationsdesigner/in für den/die Auftraggeber/in erbringt, sind vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und lediglich Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Nutzungsvergütung.

FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG

4.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig und ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgenommen, ist die entsprechende Teilvergütung jeweils bei Teilabnahme fällig.

Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom/von der Kommunikationsdesigner/in hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten: 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

4.2 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann der/die Kommunikationsdesigner/in Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend machen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

5.1 Sonderleistungen wie Umarbeitungen oder Änderungen von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach Zeitaufwand gemäß dem AGD-Vergütungstarif Design (neueste Fassung) gesondert berechnet.

5.2 Der/die Kommunikationsdesigner/in ist nach vorheriger Abstimmung mit dem/der Auftraggeber/in berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des/der Auftraggeber/in zu bestellen. Der/die Auftraggeber/in

verpflichtet sich, dem/der Kommunikationsdesigner/in die hierfür erforderliche Vollmacht zu erteilen.

5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des/der Kommunikationsdesigner/in abgeschlossen werden, verpflichtet sich der/die Auftraggeber/in, den/die Kommunikationsdesigner/in im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem jeweiligen Vertragsabschluss ergeben.



SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

5.4 Auslagen für technische Nebenkosten – insbesondere für spezielle Materialien, Modelle, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck – sind vom/von der Auftraggeber/in zu erstatten.

5.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erforderlich und mit dem/d der Auftraggeber/in abgestimmt sind, sind vom/von der Auftraggeber/in zu erstatten.

EIGENTUM AN ENTWÜRFEN UND DATEN

6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden ausschließlich Nutzungsrechte eingeräumt; ein Eigentumsübergang findet nicht statt.

Kommunikationsdesigner/in. Dieser/diese ist nicht verpflichtet, Daten oder Dateien an den/die Auftraggeber/in herauszugeben.

Wünscht der/die Auftraggeber/in deren Herausgabe, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

6.2 Die Originale sind dem/der Kommunikationsdesigner/in nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der/die Auftraggeber/in die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.4 Werden dem/der Auftraggeber/in Daten oder Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des/der Kommunikationsdesigner/in geändert werden.

6.3 Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum des/der

6.5 Die Versendung sämtlicher in den Ziffern 6.1 bis 6.4 genannten Gegenstände erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des/der Auftraggeber/in.

KORREKTUR, PRODUKTIONS- ÜBERWACHUNG, BELEG- EXEMPLARE UND EIGEN- WERBUNG

7.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem/der Kommunikationsdesigner/in Korrekturmuster vorzulegen.

nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.2 Die Produktionsüberwachung durch den/die Kommunikationsdesigner/in erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der/die Kommunikationsdesigner/in berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Der/die Kommunikationsdesigner/in haftet für Fehler

7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der/die Auftraggeber/in dem/der Kommunikationsdesigner/in 10 einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich. Der/die Kommunikationsdesigner/in ist berechtigt, diese Muster sowie sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den/die Auftraggeber/in hinzuweisen.

HAFTUNG

8.1 Der/die Kommunikationsdesigner/in haftet für Schäden an ihm/ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts oder sonstigen Materialien nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; hierfür haftet der/die Kommunikationsdesigner/in auch bei leichter Fahrlässigkeit.

Im Übrigen haftet der/die Kommunikationsdesigner/in für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung einer Kardinalpflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist.



HAFTUNG

8.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des/der Auftraggeber/in an Dritte erteilt werden, übernimmt der/die Kommunikationsdesigner/in gegenüber dem/der Auftraggeber/in keinerlei Haftung, es sei denn, den/die Kommunikationsdesigner/in trifft ein Auswahlverschulden. In diesen Fällen tritt der/die Kommunikationsdesigner/in lediglich als Vermittler auf.

8.3 Mit der Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den/die Auftraggeber/in übernimmt dieser/diese die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text und Bild.

8.4 Für vom/von der Auftraggeber/in freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des/der Kommunikationsdesigner/in.

8.5 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich beim/von der Kommunikationsdesigner/in geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

8.6 Der/die Auftraggeber/in stellt den/die Kommunikationsdesigner/in von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen eines Verhaltens geltend gemacht werden, für das der/die Auftraggeber/in nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Der/die Auftraggeber/in trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

8.7 Der/die Kommunikationsdesigner/in haftet nicht für Erfüllungsgehilfen.

GESTALTUNGSFREIHEIT, DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGES UND VORLAGEN

9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

Wünscht der/die Auftraggeber/in während oder nach der Produktion Änderungen, trägt er/sie die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Der/die Kommunikationsdesigner/in haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der/die Auftraggeber/in zu vertreten hat, kann der/die Kommunikationsdesigner/in eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des/der Auftraggeber/in kann der/die Kommunikationsdesigner/in zudem Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

9.3 Der/die Auftraggeber/in versichert, dass er/sie zur Verwendung aller dem/der Kommunikationsdesigner/in übergebenen Vorlagen berechtigt ist.

Sollte diese Berechtigung entgegen der Versicherung nicht bestehen, stellt der/die Auftraggeber/in den/die Kommunikationsdesigner/in von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

BERATERVERTRÄGE

10.1 Alternativ zur projektbezogenen Arbeit kann der/die Kommunikationsdesigner/in innerhalb eines Dienstvertrages über einen längeren Zeitraum als Berater/in für den/die Auftraggeber/in tätig sein.

10.2 Art und Umfang der Beratungsleistung, prozentuale Beteiligungen am Verkaufserlös sowie gesonderte Vergütungen für Erfindungen und urheberrechtlich relevante Schöpfungen sind individuell zu vereinbaren.



VERTRAGSAUFLÖSUNG

11.1 Kündigt der/die Auftraggeber/in den Vertrag vorzeitig, erhält der/die Kommunikationsdesigner/in die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge gemäß § 649 BGB anrechnen lassen.

Die Parteien vereinbaren eine Pauschalierung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt:

Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 10 % der vereinbarten Vergütung; ist keine Vergütung vereinbart, gelten 10 % der nach dem AGD-Vergütungstarif Design (neueste Fassung) üblichen Vergütung. Abweichende individuelle Vereinbarungen bleiben möglich.

Dem/der Auftraggeber/in bleibt der Nachweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

KÜNSTLERSOZIAL- ABGABEPFLICHT

12.1 Bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen oder beratenden Bereich ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KSVG eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu entrichten.

12.2 Der jeweils geltende Abgabesatz richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Berechnungsgrundlage gehören gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG alle Zahlungen an selbstständige Künstler/innen und Publizist/innen.

12.3 Die Künstlersozialabgabe darf nicht von der Honorarrechnung des/der Kommunikationsdesigner/in abgezogen werden.

12.4 Für die Anmelde- und Abgabepflicht ist der/die Auftraggeber/in selbst verantwortlich.

Weiterführende Informationen stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereit: www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialversicherung/Kuenstlersozialversicherung/kuenstlersozialversicherung.html

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des/der Kommunikationsdesigner/in.

13.2 Sofern der/die Auftraggeber/in Kaufmann/Kauffrau im Sinne des HGB ist, sind Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des/der Kommunikationsdesigner/in.

13.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AVG berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.